

FAQs

zur Förderung im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern (LRV) gem. §20a SGB V

Inhalt

1	Förderfähige Inhalte	1
2	Antrag.....	4
3	Entscheidungsverfahren	6
4	Förderung.....	6

1 Förderfähige Inhalte

1.1 Welche Lebenswelten werden bei der LRV-Förderung berücksichtigt?

Besonders geeignete Lebenswelten für LRV-Projekte sind gemäß [Leitfaden Prävention](#):

- Kindergärten/Kindertagesstätten
- Grund-/Haupt-/Realschulen (einschließlich zusammenfassender Schulformen wie z. B. Mittelschulen/Gesamtschulen)
- Förderschulen sowie Berufsschulen
- Einrichtungen der pflegerischen Versorgung
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Kommunen/Stadtteile mit niedrigem durchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen, hohem Anteil an Arbeitslosen, Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder Migrantinnen und Migranten sowie Kommunen mit einem hohen Anteil älterer Menschen

1.2 Was versteht man unter „sozial benachteiligte Zielgruppen“?

Sozial benachteiligte Zielgruppen sind Personengruppen, die meist höheren gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt und über geringere Bewältigungsressourcen und höhere Zugangsbarrieren als sozial Bessergestellte verfügen.

Zu den sozial Benachteiligten zählen beispielsweise:

- Menschen mit belastendem Migrationshintergrund
- Alleinerziehende in schwierigen Lagen (z. B. instabile Familienverhältnisse, wenig soziale Kontakte und Unterstützung)
- (Langzeit-)Arbeitslose
- Menschen mit sehr geringem Einkommen
- Seniorinnen/Senioren mit geringer Rente und/oder mit wenig sozialen Kontakten
- Menschen mit niedrigem Bildungsstatus (z. B. ohne Schulabschluss)
- Kinder aus sozial benachteiligten Familien
- Menschen im ländlichen Raum mit erschwertem Zugang zu Präventionsleistungen

1.3 Wie sollte ein Projekt aufgebaut sein, um nach LRV gefördert zu werden?

Der lebensweltbezogene Gesundheitsförderungsprozess soll folgende Schritte enthalten:

- Bedarfsermittlung einschließlich vorhandener Risiken und Potenziale
- Eine daraus abgeleitete Zielbestimmung und Entwicklung von Vorschlägen für Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen, -projekte und -programme zur Verbesserung gesundheitsrelevanter Verhältnisse und Verhaltensweisen
- Unterstützung von deren Umsetzung, jeweils unter Beteiligung der Menschen in der jeweiligen Lebenswelt und der Verantwortlichen
- Evaluation (Prozess- und Ergebnisevaluation)

1.4 Welche konkreten Leistungen können von LRV-Fördermitteln getragen werden?

Seitens der LRV-Förderung können insbesondere folgende Leistungen abgedeckt werden:

- Bedarfsermittlung und Zielentwicklung
- Moderation und Projektmanagement
- Beratung zur verhältnispräventiven Umgestaltung vorhandener Strukturen
- Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Fachkräfte aus den Lebenswelten sowie Personen aus der Zielgruppe) zu Prävention und Gesundheitsförderung
- Planung und Umsetzung (förderfähiger) verhaltenspräventiver Maßnahmen
- Dokumentation, Evaluation, Qualitätssicherung
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung von Vernetzungsprozessen

1.5 Was sind verhältnisbezogene Maßnahmen?

Verhältnisbezogene Maßnahmen können sein:

- Unterstützung bei Aufbau und Stärkung gesundheitsfördernder Strukturen (Umgestaltung gesundheitsrelevanter Bedingungen z. B. der Gemeinschaftsverpflegung)
- Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen in der Region

1.6 Was ist, wenn sich im Zuge einer Bedarfsanalyse ein Bedarf nach Angeboten und Maßnahmen, die nicht förderfähig sind, ergibt?

Im Rahmen des Lebenswelt-Ansatzes und eines ergebnisoffenen partizipativen Prozesses könnte es sinnvoll sein, individuums-/verhaltensbezogene Angebote und Maßnahmen zu entwickeln, die nicht den Grundsätzen und Qualifikationen des 5. Kapitels im [Leitfaden Prävention](#) entsprechen (z. B. ein Tanzkurs oder nicht ausreichende Qualifikation der Kursleitung). Diese können zwar nicht im Rahmen der LRV gefördert werden, stellen aber kein Ausschlusskriterium einer Förderung des Gesamtprojekts dar. Die Kosten für solche Teilmaßnahmen eines Gesamtkonzepts müssten vor Ort bzw. durch andere Förderer übernommen werden.

1.7 Sind Personalstunden förderfähig?

Über die LRV können keine laufenden Personalstellen gefördert werden. Personalkosten sind nur dann förderfähig, wenn diese zum Zweck der Projektkoordination zusätzlich entstehen (z. B. durch Aufstockung von Stunden, Honorartätigkeiten). Die mit der Durchführung und Koordination des Projekts beauftragte Person benötigt u. a. Erfahrungen und Qualifikationen in den Bereichen Projekt- und Prozessmanagement sowie Gesundheitsförderung und Prävention (siehe [Leitfaden Prävention](#), 4. Kapitel).

Wichtig ist, dass die Kosten im Rahmen der Finanzierungsplanung abgegrenzt und separat als Reise-/Sach-/Personalkosten ausgewiesen und im Falle einer Förderung abgerechnet werden.

2 Antrag

2.1 Wo und wie soll der Antrag eingereicht werden?

Ihren Antrag reichen Sie bitte postalisch und mit Original-Unterschriften ein.
Die Adresse lautet:

Landeszentrale für Gesundheit in Bayern e.V. (LZG)
Landesrahmenvereinbarung Prävention Bayern
z. Hd. Carolin Bosch
Geisenhausenerstraße 18
81379 München

2.2 Wann soll der Antrag eingereicht werden?

Sie können jederzeit Anträge bei der Geschäftsstelle LRV einreichen. Das Steuerungsgremium LRV entscheidet zwei Mal jährlich über die eingegangenen Anträge. Auf unserer [Internetseite](#) finden Sie die Antragsfrist, um bei der jeweils nächsten Sitzung des Steuerungsgremiums LRV berücksichtigt zu werden.

2.3 Wer darf einen Antrag stellen?

Der/die Antragsteller/in muss der Träger der Lebenswelt bzw. der/die Verantwortliche für die Lebenswelt sein, in welcher das Projekt durchgeführt wird. Für Projekte, die in einem sinnvoll ausgewählten Stadtteil durchgeführt werden, müsste z. B. die Kommune den Antrag stellen. Anbieter/innen von Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen, die nicht Träger der anvisierten Lebenswelt sind, können jedoch von den antragsberechtigten Verantwortlichen der Lebenswelt als Kooperationspartner mit einbezogen bzw. mit der Durchführung von Projektmaßnahmen beauftragt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sowohl die geplanten Maßnahmen als auch die Trainer den Qualitätsanforderungen des [Leitfadens Prävention](#) entsprechen und das Gesamtkonzept gefördert werden kann.

Beispiel: Eine Kommune plant ein Projekt zur Gesundheitsförderung von alleinerziehenden Müttern und Vätern in einem sozial benachteiligten Stadtteil unter Einbezug der dortigen Akteure. Für die Umsetzung von förderfähigen Maßnahmen kann sie z.B. Vereine mit qualifizierten Sportfachkräften betrauen bzw. einbinden.

Zur Abklärung der Antragsberechtigung wenden Sie sich gerne an die [Geschäftsstelle LRV](#).

2.4 Darf eine Einrichtung für mehrere Projekte Anträge stellen?

Ja, unter der Voraussetzung, dass es sich bei der Einrichtung um den Träger einer Lebenswelt (Bsp. Förderschule) handelt und dass es sich um in sich geschlossene, unabhängige und jeweils förderfähige Projekte handelt, ist die Beantragung mehrerer Projekte möglich, wenn der Bedarf nachvollziehbar ist und die Nachhaltigkeit der Projekte mit berücksichtigt wurde.

2.5 Ist es möglich, einen Folgeantrag zu stellen?

Nein, Anträge auf Weiterförderung von Projekten, die keine neuen Elemente bzw. keine Neuausrichtung enthalten, sind nicht förderfähig. Enthält das Projekt eine Neuausrichtung oder wird das Projekt in andere Regionen übertragen, ist es grundsätzlich möglich, einen Folgeantrag zu stellen. In diesem Fall sollten Sie eine Beratung der [Geschäftsstelle LRV](#) wahrnehmen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2.6 Können laufende Projekte gefördert werden?

Nein, laufende Projekte können nicht gefördert werden. Der Antrag ist vor Beginn eines geplanten Projekts zu stellen.

2.7 Ist es möglich, eine Beratung zum Antragsverfahren in Anspruch zu nehmen?

Ja, eine Beratung im Vorfeld der Antragstellung ist bei der Geschäftsstelle LRV möglich und wird empfohlen. Bitte melden Sie sich für eine Terminabstimmung bei der [Geschäftsstelle LRV](#).

2.8 Wie gestaltet sich der Ablauf vor und nach der Antragstellung?

Wie sich der Prozess der Antragstellung und Förderentscheidung gestaltet, sehen Sie in unserer Darstellung zum [Ablauf der Antragstellung](#).

2.9 Müssen von nun an alle Förderanträge bei Sozialversicherungsträgern sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Geschäftsstelle LRV erfolgen?

Nein, eine Beantragung von Fördergeldern bei einzelnen Sozialversicherungsträgern sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist weiterhin möglich. Die Abwicklung erfolgt über den jeweiligen Träger.

3 Entscheidungsverfahren

3.1 Auf welcher Basis werden Förderentscheidungen getroffen?

Die Grundlage der Förderentscheidungen bildet der [Leitfaden Prävention](#) des GKV-Spitzenverbands. Maßgeblich ist hier das 4. Kapitel. Die [Allgemeinen Ein- und Ausschlusskriterien](#) geben einen kurzen Überblick über die inhaltlichen Voraussetzungen zur Förderung nach LRV. Die Grundvoraussetzungen sind, dass das Projekt die Bereiche Gesundheitsförderung und/oder gesundheitsbezogene Prävention beinhaltet, sich speziell an sozial benachteiligte Zielgruppen richtet und sich auf die Umsetzung von Maßnahmen in einer Lebenswelt (Kommune/Stadtteil, Kita, Schule, etc.) bezieht. Gefördert werden hierbei insbesondere verhältnisbezogene Maßnahmen in den Lebenswelten.

3.2 Wer trifft die Förderentscheidung?

Die Förderentscheidung trifft das Steuerungsgremium LRV. Dieses Gremium setzt sich aus den Unterzeichnern der LRV zusammen: Vertreter/innen der gesetzlichen Krankenversicherungen, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Als beratende Stimmen sind der Bayerische Städtetag und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vertreten. Wie sich der Prozess der Antragstellung und Förderentscheidung gestaltet, sehen Sie in unserer Darstellung zum [Ablauf der Antragstellung](#).

3.3 Wie lange dauert es, bis eine Rückmeldung nach Einreichung des Antrags erfolgt?

Sie werden über den Eingang Ihres Antrags per E-Mail benachrichtigt. Der zeitliche Ablauf der Prüfung ist abhängig von der Menge und Qualität der eingegangenen Anträge. In der Regel können Sie etwa zwei bis drei Monate nach der Antragsfrist (Stichtag) mit einer Antwort rechnen.

4 Förderung

4.1 Gibt es eine maximale Fördersumme?

Nein, eine maximale Fördersumme ist nicht festgelegt. Die Fördersumme richtet sich nach Art und Aufwand des Projekts und sollte seitens der/des Projektverantwortlichen realistisch und wirtschaftlich kalkuliert werden.

4.2 Gibt es eine minimale Fördersumme?

Nein, eine minimale Fördersumme ist nicht festgelegt.

4.3 Wie lange ist der maximale Förderzeitraum?

In der Regel werden Projekte über einen Zeitraum von maximal drei Jahren gefördert. In begründeten Ausnahmen kann eine Förderung über einen längeren Zeitraum erfolgen.

4.4 Gibt es einen festgelegten Eigenanteil? Was bedeutet im Leitfaden Prävention „angemessener Eigenanteil“?

Der Eigenanteil steht im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts und zur beantragten Fördersumme. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Anteile erfolgt in Bezug auf den Kontext und die Einschätzung der Nachhaltigkeit. Ziel ist, Projekte nur dann zu fördern, wenn die angestoßenen Maßnahmen nach dem Förderzeitraum finanziell und strukturell auf eigenen Beinen stehen können. Ein angemessener Eigenanteil des Projektträgers ist hierfür die Voraussetzung. Der Eigenanteil kann neben monetären auch in Form von personellen und sachlichen Ressourcen eingebracht werden.

4.5 Wann und wie wird die Fördersumme ausgezahlt?

In der Regel werden die Projektmittel in (jährlichen) Raten ausgezahlt. Die erste Rate erfolgt mit Projektbeginn. Die weiteren Raten erhalten Sie mittels einer Mittelanforderung und Nachweis über die Verwendung der Mittel der vorherigen Rate unter Vorlage der Rechnungen. Die Details zur Auszahlung erfahren Sie im Fall einer Förderung im Rahmen der Fördermitteilung und im Austausch mit der [Geschäftsstelle LRV](#).

4.6 Darf das Projekt gleichzeitig durch andere Fördergelder unterstützt werden?

Ja, in diesem Fall ist durch Angaben im Antrag und Finanzierungsplan Transparenz über die Fördersummen und Anbieter zu gewähren. Das Einreichen von Belegen bei mehreren Förderern (Doppelfinanzierung) ist nicht erlaubt.

4.7 Werden die geförderten Projekte öffentlich bekannt gemacht?

Ja, im Fall einer Förderung erfolgt von den Förderern eine Pressemitteilung über das geförderte Projekt und die Fördersumme. Über das geförderte Projekt kann Öffentlichkeitsarbeit seitens der Projektverantwortlichen, der [Geschäftsstelle LRV](#), dem Steuerungsgremium LRV und der Förderer betrieben werden.